

---

Mitteilung

## **Insolvenzverfahren BEV Bayerische Energieversorgungsgesellschaft mbH**

### **aktueller Stand zur Erstellung der Endabrechnungen**

**München, 17.12.2019**

Bislang konnten rd. 600.000 Endabrechnungen erstellt werden.

Dennoch kann die Produktion der Endabrechnungen bis 20.12.2019 nicht komplett abgeschlossen werden. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass zu vielen Verträgen noch keine Verbrauchswerte von den Messstellenbetreibern übermittelt wurden. Zudem sind viele Verträge vorhanden, zu denen vorab eine Verbrauchsabrechnung erstellt werden muss. In diesem Zuge bittet der Insolvenzverwalter die Kunden der BEV auf Nachfragen der BEV bzgl. fehlender Zählerstände diese zu übermitteln.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird die Produktion der Endabrechnungen daher erst bis Ende Februar 2020 abgeschlossen sein.

Für viele Gläubiger bedeutet dies, dass sie bis 20.12.2019 noch kein Aufforderungsschreiben erhalten, welches die unkomplizierte Anmeldung Ihrer Forderung ermöglichen soll. Bei betroffenen Gläubigern werden aber dennoch keine Nachteile und insbesondere keine Kosten für die verspätete Forderungsanmeldung entstehen. Wir bitten Sie daher bis 29.02.2020 nach Rückfragen bzgl. Ihrer Endabrechnung abzusehen.

Der für den 10.03.2020 anberaumte Prüfungstermin wird angesichts der sehr hohen Zahl von angemeldeten Forderungen unterbrochen und voraussichtlich erst bis Ende 2020 vollständig durchgeführt. In diesem Termin werden gemäß § 177 Abs. 1 Satz 1 InsO auch die nach Ablauf der Anmeldefrist am 10.01.2020 vorgenommenen Forderungsanmeldungen geprüft, ohne dass den Gläubigern dabei Kosten für die verspäteten Forderungsanmeldung entstehen werden.

I.Ü. bleibt den betroffenen Gläubigern unbenommen, ihre Forderungsanmeldungen auch vor dem 10.01.2020 im Gläubigerbereich bei „Forderungsanmeldung ohne PIN“ vorzunehmen. Eine Korrektur der Forderungsanmeldung sollte dann unverzüglich nach Erhalt der Endabrechnung erfolgen